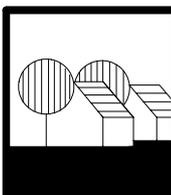
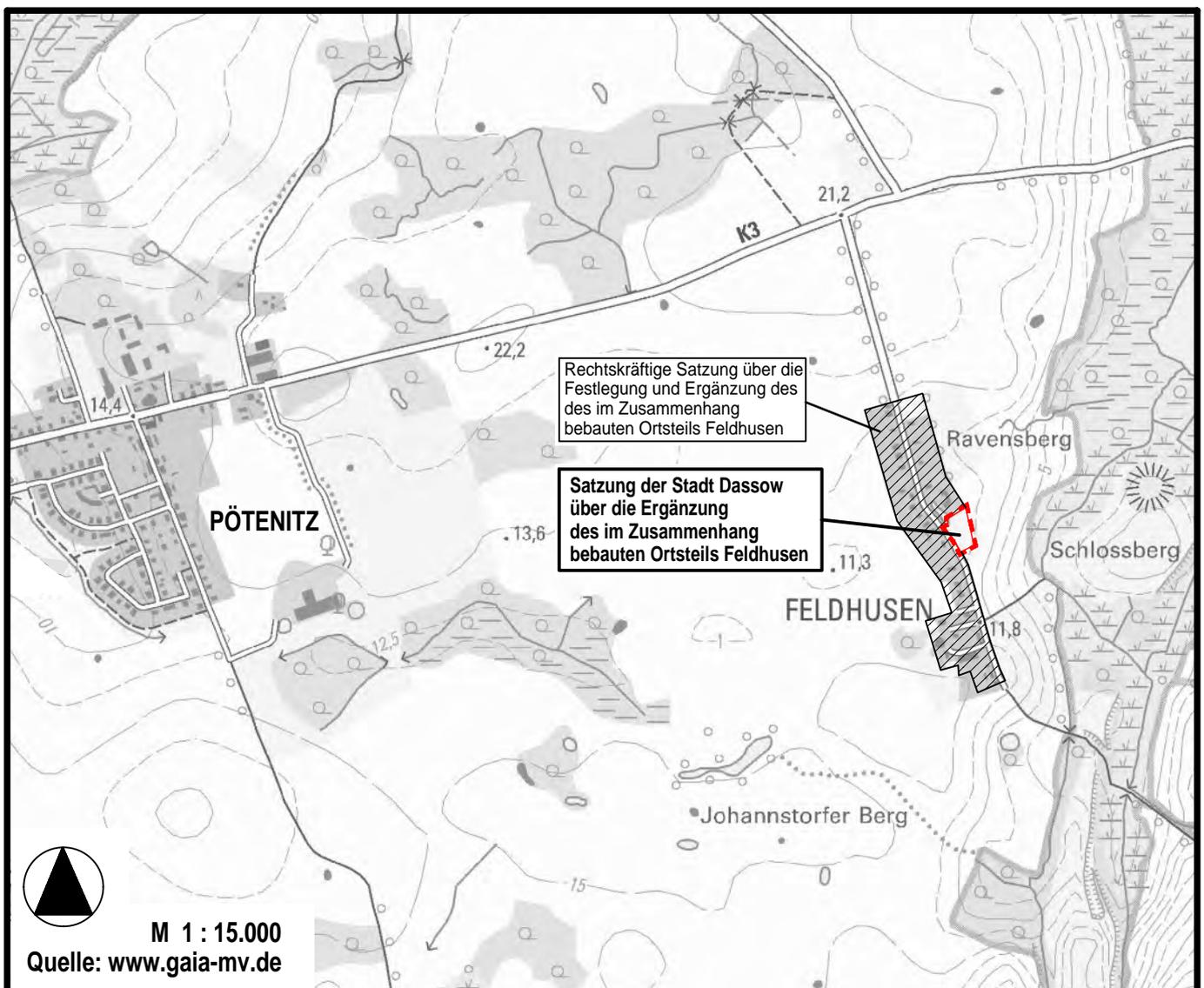


SATZUNG DER STADT DASSOW

ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILS FELDHUSEN
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: September 2017

**BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF**

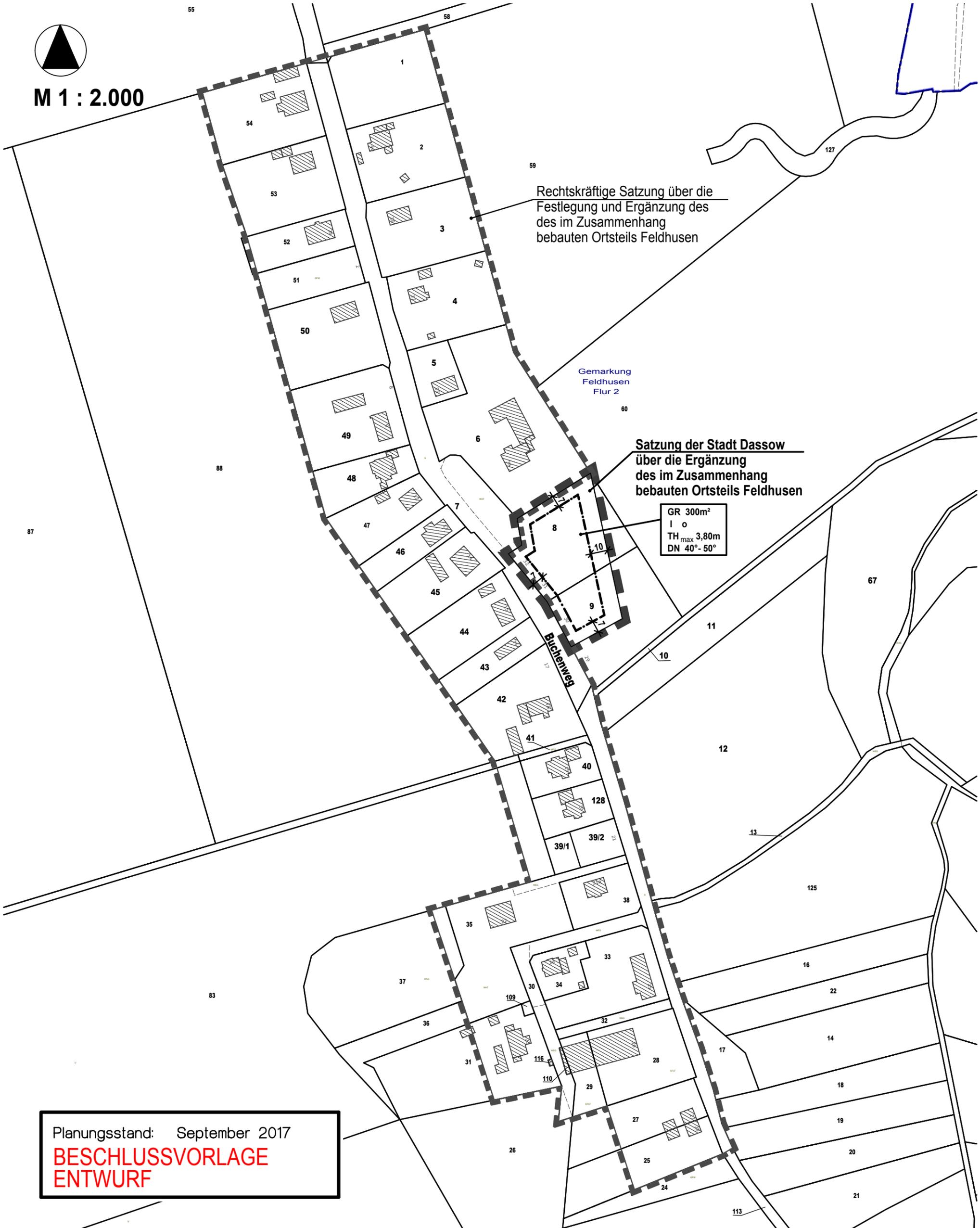
SATZUNG DER STADT DASSOW ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS FELDHUSEN

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

PLANZEICHNUNG



M 1 : 2.000



Rechtskräftige Satzung über die
Festlegung und Ergänzung des
des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils Feldhusen

Gemarkung
Feldhusen
Flur 2

Satzung der Stadt Dassow
über die Ergänzung
des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils Feldhusen

GR 300m²
l o
TH_{max} 3,80m
DN 40°-50°

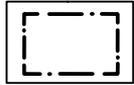
Planungsstand: September 2017
BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Baugrundstück - zur Bebauung vorgesehene Ergänzungsflächen
Baugrenze - Umgrenzung der Flächen mit Hauptnutzungen



Ein- und Ausfahrt)

GR 300m²

Grundfläche, GR 300m²

I

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

TH_{max} 4,50 m

Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

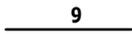
o

Offene Bauweise

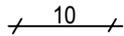
DN 40° - 50°

Dachneigung (DN) zwischen 40° und 50°

Darstellungen ohne Normcharakter



Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer



Bemaßung in Metern

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Dassow vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im am erfolgt.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat am den Entwurf der Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Feldhusen mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

4. Die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

5. Der Entwurf der Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Feldhusen, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

7. Die Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Feldhusen, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Dassow als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Dassow vom gebilligt.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

8. Die Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Feldhusen, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

9. Die Beschluss der Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Feldhusen sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung im am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Feldhusen ist mithin am Tag der Bekanntmachung am in Kraft getreten.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister